



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 11/2020
Datum: 13.03.2020

Inhalt

Seite 116

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bezüglich Veranstaltungen in Frankenthal (Pfalz)
- Bekanntmachung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Studernheim
- Bekanntmachung der Gesamtfortschreibung der städtischen Einzelhandelskonzeption

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

Allgemeinverfügung

der Stadt Frankenthal (Pfalz) gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), i. V. m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.03.2010 GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341).

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist nach den o. g. genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt:

I.

1.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (sog. Indoor-Veranstaltungen) sowie außerhalb geschlossener Räume (sog. Outdoor-Veranstaltungen) mit einer erwarteten Gesamtzahl ab 1.000 Personen, welche im Gemeindegebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz) durchgeführt werden, sind ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag untersagt.

2.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (sog. Indoor-Veranstaltungen) sowie außerhalb geschlossener Räume (Outdoor-Veranstaltungen) mit einer erwarteten Gesamtzahl unter 1.000 Personen, welche ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag im Gemeindegebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz) durchgeführt werden, haben zwingend die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten; insbesondere auch die „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.html).

Auf der Grundlage einer Forderung des Gesundheitsamtes des Rhein-Pfalz-Kreises wird darüber hinaus gefordert, dass Name, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, E-Mail-Adresse und das zuständige Gesundheitsamt der Personen (Besucher, Servicepersonal, Musiker, Theaterleute usw.) ermittelt und bereitgehalten werden. Diese Angaben sind bis vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden herauszugeben. Die Angaben sind bei Indoor-Veranstaltungen und bei Outdoor-Veranstaltungen ab einer Zahl von 200 Personen zu erheben.

3.

Der jeweilige Veranstalter von Veranstaltungen nach Nummer 2 der Verfügung hat gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) – Dezernat B - Bereich Ordnung

und Umwelt, Neumayerring 72 (Email: ordnungundumwelt@frankenthal.de), die Einhaltung der o. g. Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sowie die Einhaltung der Erhebungspflicht der Personendaten schriftlich mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu bestätigen.

4.

Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Festlegungen unter Nummer 1 bis 3 der Verfügung haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Bei Verstoß gegen Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gem. § 73 Abs. 1 a i. V. m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, wird gem. §§ 74 und 75 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

5.

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.04.2020. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz erlassen wird.

II.

Begründung

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Risikobewertung des Robert-Koch-Institutes zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Danach handelt es sich um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation auf globaler Ebene, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden.

Massenveranstaltungen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und/oder beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor.

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem vorstrukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen.

Die Zuständigkeit zur Veranlassung von Maßnahmen für Veranstaltungen obliegt den Veranstaltern sowie den lokalen Behörden vor Ort.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat sich aufgrund der aktuellen Lage und der Empfehlung des Bundesgesundheitsministers und der Landesregierung von Rheinland-Pfalz dazu entschieden, Veranstaltungen mit einer erwarteten Gesamtzahl ab 1.000 Personen zu untersagen. Veranstaltungen mit einer erwarteten Gesamtzahl unter 1.000 Personen können grundsätzlich weiterhin durchgeführt werden, diese jedoch nur unter Auflagen nach Nummer 2 bis 3 der Allgemeinverfügung.

Die Verfügung wird auch erlassen, um ein Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die eigene Risikobewertung kann basierend auf folgenden Kriterien erfolgen:

(1) Eher risikogeneigter Zusammensetzung der Teilnehmer

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
- Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
- Nehmen Menschen aus anderen bekannten Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?

(2) Eher risikogeneigter Art der Veranstaltung

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
- Lange Dauer der Veranstaltungen?
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden

(3) Eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume?
- Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene
- Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen.

Dabei sollten vor allem folgende Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes durch den Veranstalter getroffen werden, um das Risiko einer Übertragung zu verringern:

- Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes.

- Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene.
- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren.
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen.
- Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome.
- Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten.
- Veranstaltung verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.

Die Allgemeinverfügung gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis einschließlich 30.04.2020. Damit soll die Möglichkeit einer erneuten Risikoeinschätzung ermöglicht werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre

gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Frankenthal (Pfalz), 12.03.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 17.03.2020, 17:00 Uhr, findet im Konferenzzentrum 1 des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 12.03.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Umbau und Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium
hier: Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
2. Umbau und Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium
hier: Trockenbauarbeiten
3. Umbau und Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium
hier: Innenputzarbeiten
4. Umbau und Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium
hier: Estricharbeiten

5. Umbau und Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium
hier: Verglasungs- und Sonnenschutzarbeiten
6. Umbau und Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium
hier: Fachkabinette
7. Neubau Kindergarten Weidstraße
hier: Außenanlagen / Spielplatz
8. Befreiung des Oberbürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 BGB
hier: Frankenthaler Kulturstiftung
9. Befreiung des Oberbürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 BGB
hier: Frankenthaler Museumsstiftung
10. Mehrgenerationenhaus Frankenthal
11. Reinigung der Fußgängerzone
12. Ausbau des Wirtschaftsweges Mörschweide 1.BA
Projekt 5064 (Ausbau Feldweg)
13. Jahrespflege 2020, Baumstreifen, Los 5
14. Aktuelle Haushaltslage
hier: mündlicher Bericht der ADD
15. Zuschüsse zur Anmietung von Räumlichkeiten in Frankenthal (Pfalz)
hier: Zuschüsse 2019
16. Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden durch Vandalismus im
Jahr 2019
17. Nutzung der Parkhäuser
hier: Antrag der FWG-Stadtratsfraktion
18. Kontrolle des ruhenden Verkehrs
hier: Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion

II. Nichtöffentliche Sitzung

Vertrags- und Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

Öffentliche Sitzung des
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am **18. März 2020**

in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Christine Litty (TOP 1-3)

Vorsitzende: Stadtverwaltungsdirektorin Frau Iris Koch (TOP 4-5)

Beisitzerin: Frau Monika Rehg

Beisitzer: Herr Simon Lutz

TAGESORDNUNG

09:00 Uhr Sozialgesetzbuch XII

09:30 Uhr Aufenthaltsgesetz

10:00 Uhr Schulgesetz

11:30 Uhr Landesbauordnung
⇒ verlegt

12:00 Uhr Sozialgesetzbuch XII

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 18.03.2020, 19:00 Uhr findet im kath. Pfarrheim,
Oggersheimer Str. 8, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates
Studernheim statt.

Frankenthal (Pfalz), 11.03.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Karl Ober
Ortsvorsteher

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Baumfällungen 2019/2020
 4. Resolution zum Erhalt des Realmarktes Studernheim
hier : Antrag der CDU Studernheim
 5. REAL Markt in Studernheim
hier : Prüfantrag der SPD Studernheim
 6. Höheres Verkehrsaufkommen in der Oppauer Straße
hier : Antrag der FWG Studernheim
 7. Prüfung zur Öffnung der Gotthilf-Salzman-Strasse als Einbahnstraße um die
Verkehrsbelastung in der Sonnenstraße zu senken
hier : Antrag der FWG Studernheim
-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat am 27.02.2020 in öffentlicher Sitzung die Gesamtfortschreibung der städtischen Einzelhandelskonzeption mit den dort ausgeführten Instrumenten „Räumliches Einzelhandelskonzept“, „Frankenthaler Sortimentsliste“ und „Entwicklungsziele für den Einzelhandel“ als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Die Umsetzung der Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Rechtliche Grundlagen sind hierbei das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Einzelhandelskonzept stellt eine wichtige Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dar, dabei werden das räumliche Einzelhandelskonzept mit der Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) sowie die Frankenthaler Sortimentsliste in den neuen Flächennutzungsplan integriert.

Die Gesamtfortschreibung der städtischen Einzelhandelskonzeption kann während der Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14.00-16.00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18.00 Uhr, Fr. 8:30-12:30 Uhr) beim Bereich Planen und Bauen, Stabsstelle Stadtentwicklung, Neumayerring 72, 3. Ebene in Raum 3.12 eingesehen werden. Darüber hinaus ist die Gesamtfortschreibung der städtischen Einzelhandelskonzeption unter www.frankenthal.de abrufbar.

Frankenthal (Pfalz), den 10.03.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister
